



Februar 2008

Revision der Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbäder

Erläuterungen

Art. 1 Abs. 2

Mit der Ergänzung im zweiten Satz, dass in jedem Gemeinschaftsbad mindestens eine Person angestellt sein muss, die im Besitz einer Fachbewilligung ist, wird der bisherige Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 präzisiert.

Mit der Unterstellung der Bäder unter die Fachbewilligungspflicht wurde dem grossen möglichen gesundheitlichen Risiko Rechnung getragen, dem Badbesucher bei unsachgemäsem Einsatz der Badchemikalien ausgesetzt sein können. Dass die Art und Menge der Chemikalien generell auch ein Risiko für die umliegende Öffentlichkeit darstellt, untermauert den Anspruch auf eine besondere Ausbildung für die Betreuung von Bädern zusätzlich.

Mit der Anleitung soll nur die Möglichkeit geschaffen werden, dass für Stellvertretungen und die Abdeckung der ganzen Öffnungszeiten nicht ständig ein Fachbewilligungsinhaber vor Ort anwesend sein muss. Es kann aber nicht sein, dass die effektive Verantwortung für ein Bad nicht durch eine Person wahrgenommen wird, die nicht Fachbewilligungsinhaber ist. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass in jeder Badanlage mindestens eine Person mit Fachbewilligung vorhanden ist.

Art. 7a

Absatz 1

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass es - in seltenen Einzelfällen - vorkommt, dass eine Person die Anforderungen an die Fähigkeiten und Kenntnisse nach den Artikeln 5 oder 7 formell erfüllt, indem sie einen Prüfungsausweis nach bisherigem Recht (Art. 5) oder in zeitlicher Hinsicht genügend Berufserfahrung (Art. 7 und Anhang 3) vorweisen kann, dass aber für die Behörden Anlass zu Zweifeln besteht, ob diese Fähigkeiten und Kenntnisse tatsächlich ausreichend vorhanden sind bzw. ob diese umgesetzt werden können. Vorausgesetzt ist, dass es sich um begründete Zweifel handeln muss. Es müssen mit anderen Worten qualifizierte Umstände vorliegen, die es der zuständigen Behörde erlauben, die Anerkennung trotz erfüllter formeller Anforderungen zu verweigern. Als zuständige Behörde für die Anerkennung eines Prüfungsausweises nach bisherigem Recht gemäss Artikel 5 fungieren die Prüfungsstellen in Absprache mit dem BAG, für die Anerkennung von Berufserfahrung nach Artikel 7 ist das BAG als Anerkennungsbehörde zuständig. Als Anlass zu Nachforschungen seitens der Behörden kommt z.B. ein Polizeirapport oder ein Zeitungsartikel über eine unprofessionell durchgeführte Badewasser-Desinfektion in Betracht. Auch ein qualifiziert ungenügend ausgefülltes Gesuchsformular



zur Anerkennung von Berufserfahrung kann zur Verweigerung der Anerkennung führen. Insbesondere wenn nach schriftlicher Nachfrage beim Gesuchsteller die benannten Mängel nicht behoben werden. Lediglich sprachliche Unzulänglichkeiten sind in der Regel kein Grund zu Verweigerung der Anerkennung.

Absatz 2

Die vorliegende Bestimmung ist mit Blick auf Artikel 29 des Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) bloss deklaratorischer Natur. Sie soll aber an dieser Stelle prominent zum Ausdruck bringen, dass der Verfügungsadressat zum voraussichtlich negativen Entscheid vorgängig Stellung nehmen und seine Rechte wahren kann. Bei dieser Gelegenheit kann er nämlich der zuständigen Behörde unter Umständen zusätzliche Informationen über seine Fähigkeiten und Kenntnisse zukommen lassen, so dass die Behörde diese gegebenenfalls anerkennt und die hinreichende Berufserfahrung bestätigen kann.